

Bekanntmachung

über die

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes “EINHARTING – WEST I”

Der Gemeinderat von Unterreit hat mit Beschluss vom 08.10.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes “EINHARTING-WEST I” i.d.F. vom 06.08.2013, geä. 08.10.2013 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Das Plangebiet dieser Bebauungsplan-Änderung befindet sich im

westlich an Einharting angrenzenden Wohngebiet „EINHARTING-WEST I“, die Änderung betrifft im Planteil die Parzelle Nr. 3 und im Textteil den gesamten Geltungsbereich dieses Baugebietes

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft
Gars a.Inn, für die Gemeinde Unterreit

Gars a.Inn, den 30.10.2013

Forstmeier
Gerhard Forstmeier, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am:

04.11.2013

19.11.2013

Abgenommen am:

Gars a.Inn, den

19.11.13

Unterschrift

B 8VB

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDORF a. INN
ZUM BEBAUUNGSPPLAN

PLANTEIL:
M 1: 1000

DECKBLATT Nr. 05
“EINHARTING - WEST I”

Entwurf am 06.08.2013
Geändert Ä 08.10.2013

